

Spielordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung April 2009)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Spielordnung des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (BVSH-SO) regelt den Spielbetrieb für die Wettbewerbe des BVSH und seiner Untergliederungen in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA und der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BVSH.
- (2) Die Spielordnung ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Verstöße gegen die Spielordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.
- (3) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die
 - (a) für die Seniorenligen vom Sportausschuss des BVSH
 - (b) für die Jugendligen vom Jugendausschuss des BVSHjeweils für eine Saison beschlossen wird.

§ 2 Wettbewerbe

- (1) Der Spielbetrieb für die Meisterschaften der Senioren und Jugend kann in den folgenden Wettbewerben durchgeführt werden:
 - BVSH-Cup der Senioren
 - Bestenspiele der Senioren
 - Oberliga
 - Landesliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga
- (2) Die Meister jeder Spielklasse werden durch den Veranstalter ausgezeichnet.

§ 3 Veranstalter

- (1) Veranstalter des BVSH-Cup, der Bestenspiele, der Ober- und Landesliga ist der BVSH.
- (2) Veranstalter der Bezirks- und Kreisliga sind die Kreisverbände oder die von ihnen gebildeten Zusammenschlüsse.
- (3) Die Veranstalter müssen für die Durchführung des Spielbetriebes einen Spielleiter (Stafelleiter) bestellen.
- (4) Für die Spielleiter der landesweiten Seniorenligen des BVSH ist der Ressortleiter Sportorganisation, für die Spielleitung des landesweiten Jugendspielbetriebs ist der Ressortleiter Jugend verantwortlich. Sie können die Spielleitungen an andere Personen delegieren. Die Spielleitungen werden im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.
- (5) Für Entscheidungen gemäß § 18 und § 27 DBB SO ist im Erwachsenenbereich der Ressortleiter Sportorganisation und im Jugendbereich der Ressortleiter Jugend zuständig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung können sie, entsprechend ihrer Zuständigkeit, den Spielleitern Weisungen erteilen.
- (6) Der Ressortleiter Sportorganisation entscheidet in allen Ligen des BVSH und seiner Bezirke über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.
- (7) Der Veranstalter organisiert vor jeder Saison eine Spieletaushörsbörse (STB). Die Teilnahme an dieser STB ist für alle Vereine im Spielbetrieb Pflicht. Nimmt ein Verein nicht teil, oder verlässt die STB vor dem offiziellen Ende, erklärt er sich mit allen, ihn betreffenden, Heim- und Auswärtsspielverlegungen einverstanden. Der Termin zur STB wird auf dem Verbandstag festgelegt.

§ 4 Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben sind nur Mitglieder des BVSH, die auch die besonderen Voraussetzungen der BVSH SO zur Teilnahme erfüllen. In den Oberligen der Senioren kann je Mitglied maximal eine Mannschaft teilnehmen, in den Landesligen der Senioren können je Mitglied maximal zwei Mannschaften teilnehmen. Sollten in der Oberliga der Damen weniger als zehn Vereine melden, so können Vereine mit einer weiteren Mannschaft teilnehmen.
- (2) Besondere Voraussetzung zur Teilnahme ist neben der sportlichen Qualifikation die Meldung durch das Mitglied. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der BVSH SO sowie der Ausschreibungen.
- (3) Auf- und Abstieg regeln die Ausschreibungen.

§ 5 Spielgemeinschaft

- (1) Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr dem Landessportverband (LSV) angehörenden Vereinen. Jeder Spieler dieser Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die Spielgemeinschaft bilden. Mannschaften einer Spielgemeinschaft werden nur dann zum Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft vom Ressortleiter Sportorganisation bis zum Meldetermin genehmigt worden ist. Die Genehmigung erlischt mit dem Widerruf oder der Auflösung der Spielgemeinschaft.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die, die Spielgemeinschaft bildenden Mitgliedsvereine müssen alle teilnahmeberechtigten männlichen oder weiblichen Senioren- oder Jugendspieler der Basketballabteilungen in die Spielgemeinschaft einbringen.
 - (b) Die Mitgliedsvereine müssen eine schriftliche Vereinbarung, kündbar zum 31.5., über die Spielgemeinschaft treffen. In der Vereinbarung müssen Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der erworbenen Teilnahmerechte in den einzelnen Ligen enthalten sein. Es ist vorzusehen das die einzelnen Spieler bei der Auflösung der Spielgemeinschaft für den jeweiligen Stammverein teilnahmeberechtigt sind.
- (3) Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31.5. zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem Ressortleiter Sportorganisation bis zum 1.4. erklärt worden ist. Erworbene Teilnahmeberechtigungen an laufenden Wettbewerben können durch die Spielgemeinschaft bis zum Ende dieser Wettbewerbe wahrgenommen werden.
- (4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist. Den an den Spielgemeinschaften beteiligten Mitgliedsvereinen verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem BVSH.
- (5) Die Spielgemeinschaft hat nach ihrer Genehmigung die Rechte und Pflichten eines Vereins. Alle Bestimmungen für Vereine gelten für die Spielgemeinschaft sinngemäß.

§ 6 Betreuung durch Trainer

- (1) Mannschaften, die in den Seniorenoberligen oder an den Jugendligen des BVSH, sofern es nicht die untersten Ligen sind, teilnehmen, müssen von einem lizenzierten Trainer (A bis D Lizenz) bei den Spielen betreut werden.
- (2) Anstelle eines lizenzierten Trainers darf auch eine Person eingesetzt werden, die im Besitz einer von der BVSH Lehrkommission ausgestellten Bescheinigung (BVSH-E-Trainer-Lizenz) ist. Diese BVSH-E-Trainer-Lizenz wird bei Nachweis für die Saison ausgestellt.
- (3) Ausnahmen können vom Ressortleiter Lehrwesen auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden.

- (4) Diese Regelung gilt nur dann, wenn der BVSH auseichend Lehrgänge anbietet und durchführt (mindestens zwei eintägige Fortbildungen pro Saison und mindestens einen Trainerlehrgang außerhalb der Ferien pro Saison). Außerdem müssen diese Lehrgänge auch rechtzeitig veröffentlicht werden (mindestens 3 Monate vor Lehrgangsbeginn).

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung der Spieler wird durch die Vorlage der DBB-Teilnahmeausweise vom Schiedsrichter überprüft. Die von der DBB Software TeamSL ausgestellten vorläufigen Teilnehmersausweise haben eine Gültigkeit von 8 Tagen. Fehlt bei Spielbeginn ein Teilnehmersausweis, ist die Teilnahmeberechtigung der betreffenden Spieler der Spielleitung auf Anforderung nachzuweisen.
- (2) Kann die Spieleridentität nicht nachgewiesen werden, bevor der erste Schiedsrichter den Spielbericht abschließt, und fehlt außerdem vor Spielbeginn der Teilnehmersausweis oder ist dieser unvollständig, ist der Spieler in diesem Spiel nicht teilnahmeberechtigt. Dieses gilt auch, wenn der erforderliche Nachweis nach Abs. 1 unterbleibt.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, bestimmte Teilnehmersausweise und die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises auf Anforderung der Spielleitung zuzusenden. Werden angeforderte Teilnehmersausweise sowie die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises nicht zugeschickt, kann die Spielleitung den betreffenden Spieler bis zur Vorlage für nicht teilnahmeberechtigt erklären.

§ 8 Einsatzberechtigung

- (1) Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird
- (a) bei Vereinen mit einer Mannschaft in einer Altersklasse (weiblich oder männlich) für diese Mannschaft durch Eintrag auf dem Spielbericht erlangt,
 - (b) bei Vereinen mit mehr als einer Mannschaft in einer Altersklasse (weiblich oder männlich) für diese Mannschaften durch Eintrag aller geforderten Angaben auf dem jeweiligen Mannschaftsmeldebogen (MMB) festgelegt und mit dessen Eingang bei der Geschäftsstelle erlangt.
- (2) Die MMB müssen am ersten Spieltag der Mannschaft vor Spielbeginn bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Nach diesem Termin sind Änderungen auf dem MMB nur noch im Rahmen der DBB- SO zulässig.
- (4) Auf dem MMB dürfen nur teilnahmeberechtigte oder sonderteilnahmeberechtigte Spieler aufgeführt sein.
- (5) Für jede Seniorenmannschaft sind mindestens 8 Spieler als einsatzberechtigt aufzuführen. Für die Seniorenmannschaft des Vereins, die die höchste Ordnungszahl hat, sind mindestens 5 Spieler aufzuführen. Für die Jugendmannschaft des Vereins, die die niedrigste Ordnungszahl hat, sind mindestens 5 Spieler aufzuführen. Für Jugendspieler in Jugendligen ist die Anzahl der Aushilfseinsätze in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl unbegrenzt.
- (6) Jeder Spieler darf für jede Altersklasse nur auf einem der MMB des Vereins aufgeführt sein.
- (7) Die MMB müssen der Geschäftsstelle in Form des entsprechenden offiziellen Formulars per E-Mail zugesandt werden.

§ 9 Spielberechtigung

Ausländer sind in den BVSH-Ligen uneingeschränkt spielberechtigt.

§ 10 Spielhalle

- (1) Spielhallen müssen vom Sportausschuss zugelassen werden.
- (2) Ein Protest gegen die so zugelassene Halle ist nicht möglich.
- (3) Die zugelassenen Hallen werden im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.
- (4) Der Sportausschuss unterscheidet die Zulassung in:
 - (a) Zulassung für die Ober- und Landesliga
 - (b) Zulassung für Bezirks-, Kreisliga und Jugendspiele
- (5) Kann die im Spielplan angegebene oder vom Ausrichter benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der Ausrichter verpflichtet, unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Ggf. wird das Spiel in eine neutrale Halle verlegt.
- (6) Der Ausrichter hat alle Kosten zu tragen, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die Verzögerung des Spielbeginns oder den Hallenwechsel entstehen.

§ 11 Ergebnismeldung

- (1) Der Ausrichter hat das Ergebnis jedes Spiels an die Pressestelle zu übermitteln.
- (2) Folgende Details sind zu melden:
 - Spielnummer
 - Spielklasse
 - Spieldatum
 - Spielpaarung
 - Endergebnis
 - Name der siegreichen Mannschaft
- (3) Die Ergebnisse müssen am Austragungstag unverzüglich nach dem letzten Spiel gemeldet werden.
- (4) Der Ausrichter hat jeden Spielausfall unter Angabe der Gründe an
 - (a) den Spielleiter spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag schriftlich
 - (b) die Pressestelle am Austragungstag unverzüglichzu melden.
- (5) Der Ausrichter hat den Spielberichtsbogen und ggf. den Schiedsrichterabrechnungsbogen spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag an die jeweilige Spielleitung zu senden.
- (6) Werden Spielberichtsbögen innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nicht vorgelegt, so wird gegen den Ausrichter auf Spielverlust entschieden. Dieses muss dem Ausrichter in der Mahnung angedroht werden.
- (7) Der Spielleiter muss Wertungsentscheide mit gleicher Post an die Pressestelle senden.

§ 12 Kosten

- (1) Der Ausrichter trägt die Kosten für die Bereitstellung der Spielhalle, die Spielleitungsgebühr der Schiedsrichter und bei BVSH Pokalspielen die Auslagen der Schiedsrichter gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH, wenn die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung treffen.
- (2) Der anreisende Verein ist für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft selbst verantwortlich und trägt diese Kosten.
- (3) Bei einem Spielausfall können die obigen Kosten binnen zwei Wochen nach dem Austragungstag bei der Spielleitung geltend gemacht werden.
- (4) Gegen die Festsetzung ist die Berufung beim Rechtsausschuss des BVSH möglich.

§ 13 Schiedsrichterkosten

- (1) Der Ausrichter erstattet den angesetzten Schiedsrichtern die Spielleitungsgebühren und Auslagen gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH vor Spielbeginn gegen Quittung.
- (2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, in Fahrgemeinschaften anzureisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Schiedsrichteransetzer dieses dem Spielleiter und dem Ausrichter mitgeteilt hat.
- (3) Die Summe der Auslagen gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH werden gesondert für jede Liga am Saisonende im arithmetischen Mittel auf die teilnehmenden Mannschaften verteilt und verrechnet. Berechnungsgrundlage sind die Schiedsrichterabrechnungsbögen, die mit den Spielberichtsbögen eingesandt werden. Unvollständige Schiedsrichterabrechnungsbögen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Tritt ein Verein zu einem angesetzten Pflichtspiel durch eigenes Verschulden nicht an, so übernimmt der Verein die Auslagen der Schiedsrichter gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH.

§ 14 Kampfgericht

- (1) Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.
- (2) Anschreiber, Zeitnehmer und 24-Sek.-Zeitnehmer dürfen nicht Spieler oder Trainer der laufenden Begegnung sein.
- (3) Ein Wechsel der Kampfrichter ist nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters zulässig.

§ 15 Schiedsrichter

- (1) Angesetzte Schiedsrichter müssen neutral sein.
- (2) Nicht neutral ist ein Schiedsrichter, wenn er für einen der spielenden Vereine
 - (a) eine Teilnahmeberechtigung, Sonderteilnahmeberechtigung oder Vereinsmitgliedschaft besitzt oder beantragt hat,
 - (b) als Trainer oder Schiedsrichter tätig ist.Eine Spielgemeinschaft und deren Gründungsvereine sind in diesem Zusammenhang als ein Verein zu betrachten.
- (3) Werden dennoch einmal nicht neutrale Schiedsrichter angesetzt, so müssen diese umgehend den Schiedsrichteransetzer über ihre Befangenheit informieren.
- (4) Ist lediglich ein vereinsneutraler mit DBB-SR-Lizenz anwesend, hat er das Spiel alleine zu leiten. LS-E-Schiedsrichter dürfen keine Spiele alleine leiten. Ein zweiter, nach den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht neutraler Schiedsrichter (hier ist ein LS-E-Schiedsrichter möglich) darf das Spiel lediglich leiten, wenn die Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine vorliegt und auf dem Spielberichtsbogen festgehalten wurde. Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der am Spiel beteiligten Vereine möglich und auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten.

§ 16 Technische Kommissare

- (1) Der BVSH entsendet auf Antrag eines Vereins technische Kommissare (TK) zu bestimmten Pflichtspielen. Alle anfallenden Kosten der TK trägt der beantragende Verein. Die Fahrtkosten der TK werden in diesem Fall nicht auf alle Vereine zum Abschluss des Wettbewerbs gleichmäßig verteilt.

- (2) Der BVSH kann für Pflichtspiele technische Kommissare (TK) entsenden. Dem Ausrichter wird dieses vom Ressortleiter Sportorganisation mitgeteilt. Die Kosten für die TK trägt in diesem Falle der Ausrichter. Die Fahrtkosten des TK werden auf alle Vereine zum Abschluss des Wettbewerbs gleichmäßig verteilt.

§ 17 Ligaabschluss

- (1) Die Spiele der einzelnen Ligen sind grundsätzlich bis zum letzten Spieltag nach dem Rahmenterminplan abzuschließen.
- (2) Ausnahmen von dieser Regelung können nur gemacht werden, wenn der Ressortleiter Sportorganisation bzw. Jugend dieser Spielverlegung zustimmt.
- (3) Bei Spielen, die bis zum letzten Spieltag nicht ausgetragen wurden, kann gegen den verlegenden Verein auf Spielverlust entschieden werden.

§ 18 Spielverlegungen

- (1) Der Ausrichter kann nach schriftlicher Absprache mit dem Spielpartner und den angesetzten Schiedsrichtern ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Uhrzeit nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Pressestelle vor dem angesetzten Austragungstag mitzuteilen.
- (2) Der Ausrichter kann ein Spiel der Halle nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Pressestelle vor dem angesetzten Austragungstag mitzuteilen.
- (3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner sowie der Genehmigung der Spielleitung. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer und der Pressestelle mindestens zwei Wochen vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwei Wochen vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Eine Spielverlegung ohne neuen Spieltermin ist nicht zulässig und muss von der Spielleitung abgelehnt werden.
- (4) Stimmt ein Spielpartner einer Verlegung nicht zu oder entsteht der Verlegungsgrund innerhalb von zwei Wochen vor dem angesetzten Austragungstag, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden.
- (5) Bei einer kurzfristig auftretenden Spielverlegung haben sich beide Vereine innerhalb von 14 Wochentagen nach dem ursprünglichen Termin auf einen neuen Spieltermin zu einigen.
- (6) Jeder Antrag auf Spielverlegung ist gebührenpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Spielverlegungen der Uhrzeit und der Halle nach und Spielverlegungen die aufgrund von Veranstaltungen des Veranstalters notwendig sind.
- (7) Vor Erstellung des endgültigen Spielplans wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, Spiele unter besonderen Regelungen kostenfrei zu verlegen.
- (8) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
- (9) Wird ein Spieler/Trainer zu Maßnahmen des DBB oder des BVSH (inkl. Seiner Untergliederungen) abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin Anspruch auf Spielverlegung.

§ 19 Jugendspielbetrieb

- (1) In den BVSH-Jugendligen ist pro Altersklasse nur eine Mannschaft je Verein zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag vom Ressortleiter Jugend genehmigt werden.
- (2) Spieler bis AK U16 können in einer Mannschaft des anderen Geschlechts mitspielen, wenn der Spieler in seinem Verein in keiner Mädchen- bzw. Jungenmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen kann, in der dieser Spieler ohne Überspringen einer Altersklasse spielberechtigt ist. Für Spieler ab der Altersklasse U17 ist eine Genehmigung des Ressortleiters Jugend erforderlich.
- (3) Mädchenmannschaften können an männlichen Punktrunden in Jugendligen teilnehmen.
- (4) Die Spiele beginnen grundsätzlich samstags zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr und sonntags zwischen 9.30 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen können bei Einverständnis der beteiligten Mannschaften von der Spielleitung genehmigt werden.
- (5) Im Jugendbereich gelten Schulferien und Klassenfahrten als Verlegungsgründe. Beweismittel sind dem Antrag beizufügen.

§ 20 Überwachung der Mann-Mann-Verteidigung (MMV)

- (1) Für alle Spiele und Turniere der U16 und jünger, Mädchen und Jungen, ist die MMV zwingend vorgeschrieben.
- (2) Die Einhaltung dieser Bestimmung wird bei Spielen von den Schiedsrichtern und bei Turnieren von Kommissaren überwacht.

§ 21 Gestellung von Spielern

- (1) Der BVSH bildet Mannschaften für Auswahlspiele.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, eingeladene Spieler für Maßnahmen des BVSH abzustellen.
- (3) Vereine, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden bestraft.
- (4) Über Strafen, Sperren und Ausnahmen entscheiden für
 - (a) Senioren: Ressortleiter Sportorganisation
 - (b) Jugendliche: Ressortleiter Jugendals Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.

§ 22 Gestellung von Jugendmannschaften

- (1) Jeder Verein mit einer ersten Seniorinnen- oder Seniorenmannschaften in der Regionaliga muss mit mindestens drei Jugendmannschaften, davon mindestens eine U17W/U16M/U15W und eine U14M/U13W oder U12-Jugendmannschaft, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
- (2) Jeder Verein mit einer ersten Seniorinnen- oder Seniorenmannschaft in der Oberliga muss mit mindestens zwei Jugendmannschaften (U17W/U16M/U15W und eine U14M/U13W oder U12-Jugendmannschaft) an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
- (3) Jeder Verein mit einer ersten Seniorinnen- oder Seniorenmannschaft in der Landesliga muss mit mindestens einer Jugendmannschaft (U17W/U16M/U15W und eine U14M/U13W oder U12-Jugendmannschaft) an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
- (4) Ausnahmen können vom Ressortleiter Jugend auf Antrag genehmigt werden.
- (5) Es wird jeweils nur eine (die höchstklassigste) Mannschaft zur Bewertung herangezogen.
 - (a) Ist die zur Bewertung herangezogene Liga die niedrigste Spielklasse im BVSH, so entfällt die Gestellungspflicht von Jugendmannschaften.

- (6) Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog des BVSH zu zahlen.
- (7) Weiterhin darf kein Verein, der ein Aufstiegsrecht erreicht, dieses wahrnehmen, wenn er mit keiner Jugendmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnimmt. Der Verein muss in der Saison, in der er das Aufstiegsrecht erreicht hat, mit einer Jugendmannschaft in Konkurrenz teilgenommen haben.

§ 23 Doppelspielrecht

- (1) Jugendspieler(innen) der BVSH Ligen oder der BVSH Kader können auf Antrag in der jeweiligen Spielzeit ein Doppelspielrecht erhalten. Dabei bleibt die vor dem 31.01. (Ablauf der Wechselfrist) bestehende Teilnahmeberechtigung für den Altverein sowie die bisherigen Einsatzberechtigungen im vollen Umfang auf BVSH Ebene bestehen, sofern von der Teilnahmeberechtigung für den neuen Verein erst im weiterführenden Wettbewerb (ab RLN Qualifikation aufwärts) Gebrauch gemacht wird.
- (2) Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Doppelspielrecht“, die auf der BVSH Homepage veröffentlicht ist.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der DL endet jeweils zum 31.05. des laufenden Spieljahres. Eine wiederholte Beantragung ist möglich.

§ 24 Werbung

- (1) Werbung ist für alle Mannschaften genehmigungspflichtig.
- (2) Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist im Spielbetrieb des BVSH und seiner Untergliederungen grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig.
- (3) Darüber hinaus ist das Werben für
 - (a) Tabakwaren und ihre Hersteller,
 - (b) alkoholische Getränke und ihre Hersteller,
 - (c) pharmazeutische Produkte und ihre Hersteller,
 - (d) politische Gruppierungen oder politische Aussagen,
 - (e) Fernsehanstalten

nicht zulässig.

§ 25 Schlussbestimmungen

In der DBB-SO oder BVSH SO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Sportorganisation entschieden.

§ 26 Änderungen und Gültigkeit

- (1) Falls der DBB Bestimmungen erlässt, die mit der BVSH SO nicht in Einklang zu bringen sind, wird die BVSH SO entsprechend geändert.
- (2) Diese Änderungen gelten nur, wenn sie zu Beginn eines Spieljahres verfügt werden und gelten bis zur Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.
- (3) Im Übrigen sind Änderungen der BVSH SO nur durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Spielordnung -